

Infoservice Umweltrecht – (Aarhus-Konvention)

Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) hat mit Urteil vom 12. Juni 2012 (Az.: 8 D 38.08.AK) der Klage des BUND gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für das neue Steinkohlekraftwerk in Datteln stattgegeben. Damit hat das Gericht nach dem Steinkohlekraftwerk in Lünen (vgl. unseren Infoservice vom 20. Februar 2012) einem zweiten bereits teilweise errichteten Steinkohlekraftwerk den Vorbescheid entzogen.

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor. Auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung und der nach Verkündung des Urteils bereits mündlich gegebenen Urteilsbegründung möchten wir Sie jedoch bereits über wesentliche, unseres Erachtens kritisch zu bewertende Feststellungen des OVG informieren.

Den Schwerpunkt des Urteils bilden die Aussagen zu den Klagerechten anerkannter Umweltverbände, über die das OVG insbesondere wegen der geltend gemachten Verletzung des sog. baurechtlichen Planungserfordernisses als ungeschriebenen öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB zu entscheiden hatte. Hintergrund ist, dass der ursprüngliche Bebauungsplan für den Kraftwerksstandort für unwirksam erklärt worden war (vgl. OVG Münster, Urteil vom 3. September 2009, Az.: 10 D 121/07.NE) und derzeit noch kein neuer wirksamer Bebauungsplan in Kraft gesetzt ist.

Das OVG bewertet das baurechtliche Planungserfordernis als nicht drittschützende Umweltvorschrift im Sinne des UmwRG, so dass sich ein Verbandsklagerecht nicht allein aus § 2 Abs. 1, 5 S. 1 Nr. 1 UmwRG ergebe. Dass das baurechtliche Planungserfordernis keinen Drittschutz vermittelt, entspricht ständiger Rechtsprechung. Neu und kritisch zu bewerten ist allerdings, dieses Erfordernis als Umweltvorschrift zu bewerten.

Das Gericht lässt offen, ob es sich bei dem baurechtlichen Planungserfordernis um eine aus Unionsrecht hervorgegangene Umweltvorschrift handelt, so dass es auch nicht auf den vorrangig vor den genannten Vorschriften des UmwRG anzuwendenden Art. 10a Abs. 3 S. 3 der UVP-Richtlinie bzw. Art. 16 Abs. 3 S. 3 der IVU-Richtlinie ankommt (vgl. EuGH, Urteil vom 12. Mai 2011, Rs. C-115/09). Diese Frage war kontrovers diskutiert worden und ist unseres Erachtens zu verneinen.

Das OVG wendet jedoch Art. 9 Abs. 2 S. 3 der Aarhus-Konvention ergänzend zu § 2 Abs. 1, 5 S. 1 Nr. 1 UmwRG an. Die Aarhus-Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der unter anderem den Zugang zu Überprüfungsverfahren in Umweltangelegenheiten regelt. Dabei geht das Gericht davon aus, dass Art. 9 Abs. 2 S. 3 der Aarhus-Konvention so auszulegen ist, dass er die Vertragsstaaten verpflichtet, anerkannten Umweltverbänden ein Klagerecht hinsichtlich sämtlicher Umweltvorschriften – unabhängig von ihrem Ursprung (rein nationales Recht, Unionsrecht, Völkerrecht) und ihrer Schutzrichtung (Dritt- oder Allgemeinschutz) – einzuräumen – obwohl für die Vertragsstaaten – anders als etwa für die Mitgliedstaaten der Union – keine einheitlichen materiellen Umweltstandards gelten.

Das OVG geht zudem von einer unmittelbaren Anwendbarkeit dieser völkerrechtlichen Regelung in Deutschland aus, obgleich der deutsche Gesetzgeber sie mit dem UmwRG bereits umgesetzt hat. Diese unmittelbare Anwendung erfolge nach § 5 Abs. 1 UmwRG auch bereits auf zwischen dem 25. Juni 2005 und dem 15. April 2007 beantragte und erlassene Zulassungsentscheidungen – obwohl die Aarhus-Konvention in Deutschland erst am 15. April 2007 in Kraft trat.

Diese Aussagen zur Aarhus-Konvention sind neu und aus den vorgenannten Gründen kritisch zu bewerten. Bislang hat dies kein deutsches Gericht so entschieden.

Das OVG hat die Revision nicht zugelassen. Der Vorhabenträger hat bereits Nichtzulassungsbeschwerde angekündigt, so dass die Entscheidung des OVG ggf. einer höchstgerichtlichen Überprüfung unterzogen wird. Auch bleibt abzuwarten, wie andere Verwaltungsgerichte die Aussagen zu den Verbandsklagerechten bewerten.

Das OVG hat ausdrücklich klargestellt, dass das Urteil nicht das endgültige Aus für das Vorhaben bedeuten müsse. Entscheidend sei, dass zunächst neues wirksames Planungsrecht geschaffen werde.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 14. Juni 2012

gez.
Dr. Brita Henning
Rechtsanwältin